

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die

Benutzung der Stadtbücherei in Heiligenhafen

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 09. Oktober 2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei erlassen:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

1. Im Rahmen der Benutzung der Bücherei sind folgende Gebühren zu entrichten:

1.1 Jahresgebühr für jeweils 12 Monate

Familien	7,50 €
Erwachsene	5,00 €
Jugendliche von 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,50 €
Studenten/innen und Auszubildende	2,50 €
Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	frei

1.2 Ersatzausstellung

eines in Verlust geratenen oder unbrauchbaren Benutzerausweises 5,00 €

Ausgenommen sind Ausweise, die wegen Namens- und/oder Adressänderung ausgestellt werden.

1.3 Versäumnisgebühren

je angefangene Woche und Medium 1,00 €

wobei die erste Woche nicht mitgerechnet wird.

Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn nicht schriftlich gemahnt wurde.

Höchstbetrag der Versäumnisgebühr je Medium 25,00 €

- 1.4 Mahngebühren
schriftliche Mahnungen 2,50 €
(jeweils 2 und 4 Wochen nach Ablauf der Leihfrist)
- 1.5 Einziehung von Büchern
je Buch (6 Wochen nach Ablauf der Leihfrist) 7,50 €
- 1.6 Wiederbeschaffung
Die Kosten der Neubeschaffung sind zu ersetzen.
- 1.7 Im auswärtigen Leihverkehr wird für jedes bestellte und vermittelte Medium eine Gebühr in Höhe von 1,-- € erhoben.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Eintritt der verspäteten Rückgabe, der Feststellung der Beschädigung oder des Verlustes.
3. Für die Nutzung des Internet-PC sind folgende Entgelte zu entrichten:
- 3.1 Internet-Nutzung (je 15 Minuten) 0,50 €
- 3.2 Ausdruck pro Seite 0,10 €
- 3.3 3,5" Diskette (1,44 MB) 1,00 €
4. Die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises erfolgt gebührenfrei.
5. Die Gebühren nach Abs. 1.1, 1.2 und Abs. 3 werden im voraus fällig; die Gebühren nach Abs. 1.3 - 1.6 und Abs. 1.7 nach Eintritt des Ereignisses.
6. Gebührenschuldner ist der/die Benutzer/in. Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.11.2008 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 15.10.2008

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
- Hauptamt -

(Heiko Müller)